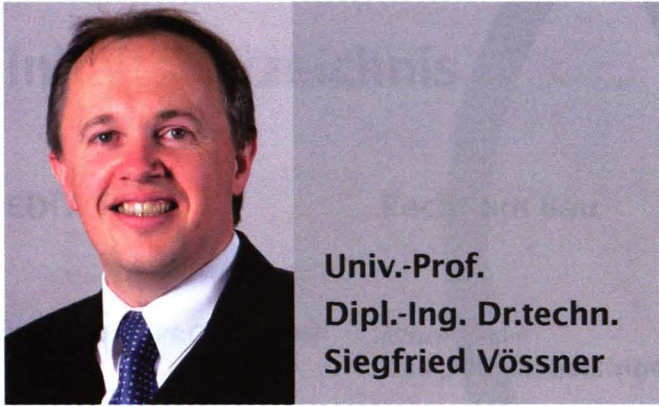


Recht am Bau



**Univ.-Prof.
Dipl.-Ing. Dr.techn.
Siegfried Vössner**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Diesmal wollen wir juristische Aspekte der Technik beleuchten – genauer gesagt der Bautechnik.

Hierzulande ist der Berufsstand derjenigen, die sich in solchen Belangen auskennen, durchaus angesehen und respektiert. In anderen Ländern, beispielsweise in den USA, ist das Verhältnis der Gesellschaft zu dieser Berufsgruppe nicht so entspannt. Wahrscheinlich hängt das mit dem dort üblichen Fallrecht (Case-Law) und der Möglichkeit, horrend hohe Strafen (Punitive Damages) sowie ebenso hohe Schadensersatzleistungen zu verhängen, zusammen. Zu den unangenehmen Nebeneffekten dieser Umstände gehört unter anderem eine wahre Flut an Klagen und teure Haftpflichtversicherungen für die betroffenen Berufsgruppen – besonders Ingenieure und Ärzte. In Europa ist die Situation zum Glück (noch) anders.

In Amerika nimmt man das, wie vieles andere, was nicht zu ändern ist, mit Humor, der sich beispielsweise in unzähligen Witzen (Lawyer Jokes), wie dem folgenden, wiederfindet:

Ein Bauingenieur stirbt und klopft an die Himmelspforte. Ein kleiner Engel öffnet ihm und fragt nach seinem Begehren. „Du willst also in den Himmel eingelassen werden?“, meint der kleine Engel, der an diesem Tage ausnahmsweise Petrus vertreten darf. „Ich kann Bauingenieure nicht auf unseren Listen finden. Du gehörst offenbar nicht in den Himmel und musst leider in die Hölle hinabsteigen!“ Traurig macht sich der Bauingenieur auf den Weg und wird auch prompt eingelassen. Der zuständige Teufel bemerkt, wie Sie sich denken können, zwar den Irrtum sofort, will aber sehen, ob so ein Ingenieur in der Hölle nicht nützlich sein könnte. Er sollte Recht behalten.

Der Bauingenieur baut im Handumdrehen eine Klimatisierung, Dampfbäder und eine funktionierende Abwasserversorgung. In kürzester Zeit wurde er zur beliebtesten Person der Unterwelt. Als Petrus den Irrtum des kleinen Engels bemerkt, möchte er den Fehler wieder gut machen und den Mann zurückhaben. Umso mehr, als er sieht, was so ein Bauingenieur unter widrigsten Umständen zu leisten imstande ist. Der Teufel weigert sich. „Ich bin eindeutig im Recht!“, sagte Petrus wütend, „Gib ihn sofort heraus!“. Doch der Teufel stellte sich weiter stur. „Na gut, wenn es nicht im Einvernehmen geht, dann werde ich Euch verklagen!“, schnaubte

Petrus vor Wut. „Dazu brauchst Du einen Rechtsanwalt!“, lachte der Teufel schallend, „Und wo glaubst Du sind die alle?“

In Österreich kann man darüber, wie eingangs erwähnt, wahrscheinlich nicht lachen. Trotzdem distanzieren sich sicherheitshalber (§ 111 StGB, Üble Nachrede) voll inhaltlich von diesem Witz.

Bei ernsterer Betrachtung des Themas wird recht bald deutlich, dass Recht und Technik und ganz besonders Recht am Bau immer bedeutender werden: seien es beispielsweise baugesetzliche Belange, Haftungsfragen oder Urheberrechtsthemen.

Vielleicht ist der Umstand, dass es sich bei Bauvorhaben um sehr große, komplexe Projekte mit vielen Subunternehmern und Gewerken und um hohe Projektsummen handelt, für die große Bedeutung in dieser Branche verantwortlich. Jedenfalls gibt es hier noch viel zu erforschen und wahrscheinlich große Potentiale zu heben.

Wir haben daher zum Thema „Recht am Bau“ wieder eine Reihe von Beiträgen für Sie zusammengestellt, die Ihnen das Thema näherbringen sollen.

Im ersten Themenbeitrag widmet sich Prof. Dr. Gunter Nitsche dem Patentrecht und dem Schutz von geistigem Eigentum. Rechtsanwalt Mag. Christian Ebmer stellt danach Compliance-Management-Systeme zur Risikominimierung und Haftungsbefreiung vor. Im Anschluss daran geht es im Beitrag der beiden Rechtsanwälte Mag. Dr. Georg Seebacher und Mag. Heinrich Lackner um Haftungsrisiken bei der Erbringung von Ingenieursleistungen. Die Tücken der Abrechnung dieser Ingenieursleistungen, genauer gesagt die sogenannte Vorbehaltsregelung der ÖNORM B 2110, beleuchten darauf folgend die beiden Rechtsanwälte Mag. Clemens M. Berlakovits und Mag. Vladimir M. Schbanov. Den Abschluss unseres thematischen Schwerpunktes bildet das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, welches der Arbeitssicherheits-Experte Mag. Christian Schenk uns näher bringt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Kollegen Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck und seinem Team für die Unterstützung bei der Zusammenstellung dieses Heftes bedanken.

Wir hoffen, dass es uns auch diesmal gelungen ist, interessante Artikel für Sie in diesem Heft zusammenzustellen.

Ich verbleibe im Namen des Redaktionsteams mit freundlichen Grüßen und wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest!

Ihr Siegfried Vössner



Bildquelle: fineartpictures